Gesetz

vom 16. Nov. 1951

betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Auf Grund des Agrarbehördengesetzes 1950, B.G.Bl.Nr.1/1951, Artikel II, werden bezüglich der Einrichtung und des Wirkungsbereiches der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Für das Bundesland Niederösterreich wird eine Agrarbezirksbehörde mit dem Sitze in Wien errichtet. Diese Behörde führt die Bezeichnung "N.Ö.Agrarbezirksbehörde". Ihr örtlicher Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

(2) Der Agrarbezirksbehörde obliegt in erster Instanz die Besorgung der in Artikel 12, Abs.1 Z.5 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgezählten Angelegenheiten sowie aller Angelegenheiten der Landeskultur, die ihr durch besondere Gesetze zur Bearbeitung zugewiesen wurden. Insbesondere gehören zum sachlichen Aufgabenkreis der Agrarbezirksbehörde die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Hauptteilung und die Einzelteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und die Regelung der darauf bezughabenden gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte (L.G.Bl.Nr.208/1934), die Förderung der Flurbereinigung (L.G.Bl.Nr.34/1951), die Neuregulierung und Ablösung der nach dem kaiserlichen Patente aus dem Jahre 1853 RGBl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte und die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten (L.G.Bl. Nr.120/1911), die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte (L.G.Bl.Nr.6/1933), die Förderung der Alm- und Weide-

wirtschaft (L.G.Bl.Nr.109/1923), sowie die Förderung des Baues von landwirtschaftlichen Bringungsanlagen und die Erstattung von Fachgutachten in Angelegenheiten der Landeskultur.

§ 2

(1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.

(2) Zum Amtsvorstand wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Beamter des politischen Dienstes aus dem Stande der Beamten der n.ö.Landesverwaltung bestellt. Der Amtsvorstand muß den für die rechtskundigen Beamten des politischen Dienstes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen und eine wenigstens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen. Dem Amtsvorstand untersteht das gesamte Personal der Agrarbezirksbehörde in dienstlicher und disziplinärer Hinsicht. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ist der Leiter der agrartechnischen Abteilung zu dessen Stellvertretung in der Leitung des Amtes berufen. Bestehen zwei agrartechnische Abteilungen, so übt die Stellvertretung der rangältere Leiter aus.

(3) Die zugeteilten rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten des politischen Dienstes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(4) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Bei Bedarf können zwei agrartechnische Abteilungen errichtet werden. Die technischen Leiter und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung bestellt. Den technischen Leitern steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde. Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und

eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienste aufweisen.

(5) Die Landesbeamten des höheren agrartechnischen Dienstes haben nach Ablauf einer zweijährigen Verwendung im technischen Agrardienst die für Bundesbeamte dieses Dienstzweiges vorgeschriebene Fachprüfung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzulegen. In gleicher Weise haben sich die Landesbeamten des gehobenen technischen Fachdienstes und des mittleren technischen Dienstes bei den Agrarbehörden nach Ablauf einer zweijährigen Verwendung ~~der~~ den für Bundesbeamte dieser Dienstzweige vorgeschriebenen Fachprüfungen beim Amt der Landesregierung zu unterziehen.

§ 3

(1) Die agrartechnische Abteilung gliedert sich entsprechend den besonderen Aufgaben und Fachrichtungen des technischen Personals in vier Fachabteilungen und zwar: in die Zusammenlegungsfachabteilung, in die Teilungs- und Regelungs- und zugleich forstwirtschaftliche Fachabteilung, in die landwirtschaftliche Fachabteilung und in die kulturtechnische Fachabteilung, letztere mit eigener Vorrechnungsstelle. Die Leiter dieser Fachabteilungen werden über Vorschlag des technischen Leiters vom Amtsvorstand bestellt.

(2) Wenn zwei agrartechnische Abteilungen errichtet werden, so kann eine dieser Abteilungen bloß als Zusammenlegungsfachabteilung eingerichtet werden.

§ 4

Die Geschäftsverteilung und der Dienstbetrieb bei der Agrarbezirksbehörde wird durch eine von der Landesregierung zu erlassende Dienstinstruktion geregelt.

§ 5

Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes tritt das Landesgesetz vom 10. Dezember 1925, betreffend die Organisation und den Wirkungsbereich der Agrarbehörden in Niederösterreich (O.A.L.G.), L.G.Bl. Nr. 168/1925, außer Kraft.